



Bundesausschuss für
Ernährungssicherheit
BAES

LEITFADEN DES BAES ZUR ANTRAGSTELLUNG
FÜR EINE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG
(VERORDNUNG (EU) 2019/515 idgF)



[Veröffentlichungsdatum]

Um vom Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung profitieren zu können, müssen Waren, die keinen EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften unterliegen, in einem anderen Mitgliedstaat der EU rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sein. Diese Waren haben den Vorschriften des Ursprungsmitgliedstaats zu entsprechen und müssen für Endnutzer:innen bereitgestellt werden.

Gemäß der Verordnung (EU) 2019/515 idgF gibt es zwei Möglichkeiten, diese Waren beim Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) als zuständige Behörde gegenseitig anerkennen zu lassen:

1. in Form einer freiwilligen Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/515 idgF (<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/40922>) oder
2. eines Antrages

Folgende Unterlagen sind für eine Bewertung jedenfalls erforderlich:

1. Unterlagen die bestätigen, dass das Produkt rechtmäßig im Basisland/ Ursprungsland in Verkehr gebracht wird (z. B. Konformitätserklärungen, Zulassungsbescheide)
2. Unterlagen, die bestätigen, dass das Produkt im Basisland tatsächlich für Endverbraucher:innen zur Verfügung gestellt wird (z. B. Lieferscheine, Rechnungen)
3. Unterlagen, die bestätigen, dass das Produkt bei sachgemäßer Anwendung die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Mensch und Haustieren oder des Naturhaushalts nicht gefährden (z. B. Laboranalysen, Sicherheitsdatenblätter)
4. Unterlagen zu den Ausgangsstoffen (Rezeptur) zu 100% aufgeschlüsselt, sowie Angabe zu Art und Herkunft der Ausgangsstoffe sowie Art der Erzeugung
5. Originalkennzeichnung und Entwurf der Kennzeichnung in deutscher Sprache
6. Falls Mikroorganismen enthalten sind, Erklärungen, dass keine gentechnisch veränderten Organismen bzw. Bestandteile enthalten sind
7. Falls Pflanzenkohle enthalten ist, Untersuchungsbericht entsprechend den Anforderungen gemäß European Biochar Certificate – Guidelines

Ab 1.10.2021 kann der Antrag nur mehr online über die Webseite des BAES unter folgendem Link eingebracht werden:

<https://www.baes.gv.at/zulassung/duengemittel/> link zum Online-Antrag.

Die Gebühren für die gegenseitige Anerkennung sind dem aktuellen Düngemittelgebührentarif unter <https://www.baes.gv.at/amtliche-nachrichten/> zu entnehmen.



Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES

www.baes.gv.at